

Merkblatt für Lotterien und Auspielungen

Stand: Juni 2023

Vorbemerkung: Das Merkblatt gilt nur für solche Lotterien mit geringem Gefährdungspotential und Auspielungen, deren Genehmigung den hessischen Behörden obliegt. Zuständige Behörde für Lotterien mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan ist nach § 27f Abs. 1 i.V.m. § 9a Abs. 1 Nr. 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) i.V.m. §§ 12 ff. GlüStV 2021 die „Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder“ (Anstalt) mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

1. Rechtsgrundlagen

Das Veranstellen oder Vermitteln einer Lotterie oder Auspielung bedarf nach § 4 Abs.1 GlüStV 2021 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hessischen Glücksspielgesetzes (HGlüG) der Erlaubnis.

Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, namentlich den Abschluss von Spielverträgen für eine öffentliche Lotterie oder Auspielung anbietet oder auf den Abschluss solcher Spielverträge gerichtete Angebote annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 287 Abs. 1 Strafgesetzbuch). Lotterie- und Auspielungsverträge sind nur verbindlich, wenn die Lotterie oder die Auspielung staatlich genehmigt ist (§ 763 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

Eine Erlaubnis für eine Lotterie oder Auspielung darf nach §§ 11, 12 HGlüG i.V.m. §§ 12 ff. GlüStV 2021 nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine der folgenden Versagungsgründe nach § 13 GlüStV 2021 entgegenstehen:
 - a) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung, den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.
 - b) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn
 - aa) der Spielplan vorsieht, dass
 - (1) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - (2) der Höchstgewinn einen Wert von 3 Millionen Euro übersteigt oder
 - (3) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgelts zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot) oder
 - bb) eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird,
2. der Veranstalter gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ist,
3. der Veranstalter zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird,
4. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen und nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Ver-

wirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Es wird auf die besonderen Vorschriften für kleine Lotterien, d. h. solche, bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt und der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird, sowie Ausspielungen nach § 18 GlüStV 2021 i.V.m. § 12 HGlüG hingewiesen.

2. Zweck des Genehmigungsvorbehalts

Mit dem Genehmigungsvorbehalt des Staates in Bezug auf öffentliche Lotterien und Ausspielungen werden im Wesentlichen folgende Zwecke verfolgt:

- Ein übermäßiges Angebot von Glücksspielen soll verhindert werden.
- Es soll sichergestellt werden, dass ein angemessener Anteil der Einnahmen als Gewinn ausgeschüttet wird und nur der Zufall über Gewinn oder Verlust der Spieler entscheidet.
- Lotterien und Ausspielungen sollen nicht zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken veranstaltet werden können, sondern ausschließlich zu gemeinnützigen, insbesondere zu wohltätigen, sport- oder kulturfördernden Zwecken.

Mit dieser Zielsetzung des Lotterierechts ist insbesondere keine Genehmigung von Ausspielungen vereinbar, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Waren oder Veranstaltungen der Wirtschaftswerbung durchgeführt werden sollen (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021).

3. Aufsicht über Lotterien

1. Damit gesichert ist, dass öffentliche Lotterien und Ausspielungen ordnungsgemäß ablaufen, wird in der Regel
 - a) die Herstellung der Lose durch eine zuverlässige Firma,
 - b) die Vorlage eines Losentwurfs bei der Genehmigungsbehörde vor dem Druck der Lose,
 - c) eine notarielle Feststellung über die Vollzähligkeit und die Vermischung der Lose,
 - d) bei Ziehungslosterien und -ausspielungen eine notarielle Aufsicht über die Ziehung der Gewinnlose und
 - e) die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie oder Ausspielung

verlangt.

2. Die angefertigten notariellen Protokolle über die Aufsichtshandlungen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
3. Nach der Veranstaltung ist der Genehmigungsbehörde eine Abrechnung vorzulegen, aus der
 - a) die eingelösten und nicht eingelösten Gewinne,
 - b) die Höhe der Lotterie- bzw. Umsatzsteuer,
 - c) die Höhe der Kosten und
 - d) der Zweckertrag

ersichtlich sind.

4. Bei Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital über 130.000 € ist durch den Prüfungsbericht eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe nachzuweisen, dass die Abrechnung ordnungsgemäß ist. Im Übrigen kann ein solcher Bericht bei begründetem Anlass angefordert werden.

4. Steuerrechtliche Regelungen

Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen einer Steuer nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes (RennwLottG). Die Steuer beträgt 20 % des geleisteten Teilnahmeentgeltes abzüglich der Lotteriesteuer (§ 29 RennwLottG i.V.m § 27 Abs. 1 Satz 1 RennwLottG).

Bestimmte Ausspielungen sind nach § 28 RennwLottG allerdings von der Besteuerung nach diesem Gesetz ausgenommen. Dies gilt für von den zuständigen inländischen Behörden erlaubte öffentliche Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1000 Euro nicht übersteigt (§ 28 Nr. 1 RennwLottG) oder bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt und der Reinertrag für die genannten Zwecke verwandt wird (§ 28 Nr. 2 RennwLottG).

Wer Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, muss dies nach der lotterierechtlichen Genehmigung beim zuständigen Finanzamt 14 Tage vor Beginn des Losverkaufes anzeigen (§ 29 der Rennwett- und Lotteriegengesetz-Durchführungsverordnung (RennwLottDV).

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) fallenden Umsätzen sind die Umsätze gemäß § 4 Nr. 9 b) Satz 1 UStG steuerfrei, die unter das Rennwett- und Lotteriegengesetz fallen. Dies gilt nicht für Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegengesetz fallen und gleichzeitig von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird (§ 4 Nr. 9 b) Satz 2 UStG).

Bei Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), ermäßigt sich die Steuer gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) Satz 1 UStG auf sieben Prozent. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebes ausgeführt werden, gilt die Steuerermäßigung nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht.

5. Antragsinhalt

1. Der Antrag auf Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters,
 - b) Name und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen natürlichen Person,

- c) Art der Veranstaltung,
- d) Spielzeit,
- e) Ort oder Vertriebsgebiet,
- f) Zweck der Veranstaltung,
- g) Anzahl der zum Verkauf kommenden Lose und
- h) Lospreis des Einzelloses.

2. Als Art der Veranstaltung kommen

- a) eine Losbrieflotterie,
 - b) eine Ziehungslotterie,
 - c) eine Losbriefauspielung,
 - d) eine Ziehungsauspielung und
 - e) eine Tombola (Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit einem Spielkapital von bis zu 6.000 €)
- in Betracht.

Bei einer Lotterie werden Geldgewinne, bei einer Auspielung Sachwertgewinne ausgespielt. Der Losbrief enthält den sofortigen Gewinnentscheid; bei der Ziehungslotterie oder -auspielung werden die Gewinner durch "Ziehung" der Gewinnlose ermittelt.

6. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie der Genehmigungsbehörde nicht bereits vorliegen:

1. die Satzung des Veranstalters,
2. der letzte Körperschaftssteuerbescheid oder Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Veranstalters,
3. ggf. weitere Nachweise, die belegen, dass der Veranstalter die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Lotterie oder Auspielung sowie für die zweckentsprechende Verwendung ihres Ertrages bietet,
4. der Spielplan,
5. der Gewinnplan,
6. eine Erklärung des Veranstalters, dass
 - a) die im Gewinnplan aufgeführten Gewinne bei Beginn der Lotterie oder Auspielung bzw. bei Beginn jeder Serie der Lotterie oder Auspielung bereitstehen,
 - b) der Reinertrag der Lotterie oder Auspielung unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung dem vorgesehenen Zweck zugeführt wird,
 - c) im Falle einer Auspielung sämtliche Gewinne zum üblichen Wert in den Gewinnplan eingesetzt worden sind,
7. bei örtlichen Veranstaltungen eine Bescheinigung der zuständigen örtlichen Behörde, dass gegen die Durchführung der Veranstaltung keine Bedenken bestehen, bzw. eine Platzgenehmigung.

Wird bei der technischen Durchführung einer Lotterie oder Auspielung ein gewerblicher Lotterieveranstalter oder eine andere Person gegen Entgelt tätig, so ist der mit diesen Personen abgeschlossene Vertrag dem Antrag beizufügen.

7. Spielplan

Aus dem Spielplan muss sich die Höhe des Spielkapitals, prozentual aufgeteilt in

- Gewinnsumme (Wert der auszuspielenden Gewinne),
- Lotterie- bzw. Umsatzsteuer,
- Kosten der Lotterie und
- Reinertrag

ergeben.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

Die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten.

Es ist ein angemessener, möglichst hoher Reinertrag zu erzielen.

Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 % der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden.

Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich

- die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung,
- die Gewinnsumme,
- die Steuern und
- der Reinertrag

ergeben (§ 15 Abs. 1 GlüStV 2021).

Bei kleinen Lotterien, d. h. bei Lotterien, bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt, und der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird, müssen der Reinertrag und die Gewinnsumme nur jeweils mindestens 25 % der Entgelte betragen (§ 18 GlüStV 2021, § 13 Abs. 1 Nr. 4 HGLüG).

Der Spielplan regelt außerdem den Spielbetrieb im Allgemeinen. Er enthält die Bedingungen, unter denen die Möglichkeit der Beteiligung eröffnet wird. Insbesondere bezeichnet er die Vermögensleistung (den Einsatz) des Einzelspielers und regelt das Verfahren bei der Gewinnermittlung.

8. Gewinnplan

Der Gewinnplan enthält die Art, Zahl und Höhe sämtlicher Gewinne. Sachgewinne werden unter Angabe ihres Wertes aufgeführt.

Bei der Einteilung in mehrere Serien ist ein Gesamtgewinnplan aufzustellen, der die vorstehenden Angaben, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, enthält. Der Gewinnanteil jeder Serie muss gleich hoch sein. Die Hauptgewinne sind gleichmäßig auf die einzelnen Serien zu verteilen.

Ist mit der Veranstaltung eine Prämienziehung verbunden, so ist die Prämie in dem Gewinnplan besonders aufzuführen.

9. Zuständigkeiten und Termine

Nach § 15 Abs. 2 HGlüG ist zuständige Behörde für die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen

- die Kreisordnungsbehörde für Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 130.000 Euro, bei Kreisgrenzen überschreitenden Veranstaltungen die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt
- die örtliche Ordnungsbehörde für Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 6.000 Euro bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)
- das Regierungspräsidium Darmstadt für Lotterien in Form des Gewinnsparens
- das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium für Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital von mehr als 130.000 Euro.

Der Antrag mit allen Unterlagen ist der Genehmigungsbehörde spätestens drei Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einzureichen. Sollen bei einer Ausspielung gespendete Sachpreise ausgespielt werden, kann der endgültige Gewinnplan bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung nachgereicht werden.